

No 3.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 2. März 1899.

Inhalt:**Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:**

An die K. Kameralämter und das K. Hauptsteueramt Stuttgart, betreffend
den Ansaß der Liegenschaftsaccise bei Veräußerung erbchaftlicher Liegenschaft unter Miterben
während des Aufschubs der Eventualteilung. Vom 28. Februar 1899.

Nr. 1656.

**Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 28. Februar 1899, betreffend
den Ansaß der Liegenschaftsaccise bei Veräußerung erbchaftlicher Liegenschaft
unter Miterben während des Aufschubs der Eventualteilung.**

An die K. Kameralämter und das K. Hauptsteueramt Stuttgart.

Mit Genehmigung des K. Finanzministeriums tritt an die Stelle der Ziff. 3 in § 15
des Erlasses vom 7. Mai 1892, betreffend die Liegenschaftsaccise, Amtsbl. S. 181, folgende
Vorschrift:

Als im Laufe der Teilung vorgegangen ist eine Eigentumsveränderung dann
anzusehen, wenn dieselbe in unmittelbarer Verbindung mit der Eventualteilung oder
der Realteilung in der Zeit vom Beginn der Thätigkeit der Teilungsbehörde an
bis zum Abflusse der Eventualteilung oder bei Realteilungen bis zu der Eröff-
nung der Erbsverweisung stattfindet. Erfolgt der kauf- oder tauschweise Eigentums-
übergang von Erbchaftsgrundstücken an Miterben während der Zeit des Aufschubs

einer Eventualteilung, so ist nach einer neuerdings ergangenen Entscheidung des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts der Vertrag zum gerichtlichen Erkenntnis zu bringen, und unterliegt demgemäß auch der Liegenschaftsaccise; hiebei bleibt jedoch derjenige Teil des Kaufschillings von der Accise befreit, welcher der Erbchaftsquote der übernehmenden Erben entspricht.

Von gegenwärtigem Erlasse ist jedem Ratsschreiber, sowie jedem Ortssteueramt ein Exemplar auszufolgen.

Stuttgart, den 28. Februar 1899.

Stumpf.